

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavantiner Diözese.

Inhalt: 12. Fakultät, das Matutinum cum Laudibus um 2 Uhr nachmittags zu antizipieren. — 13. Reconciliatio ecclesiae benedictae et violatae per simplicem sacerdotem peracta. — 14. De aggregatione Congregationis Sororum piarum scholarum III. ordinis s. Francisci Assisinas diocesis Lavantinae Ordinibus Fratrum Minorum perfecta. — 15. Anordnungen, betreffend den ersten Katechetentag für die Diözese

Lavant. — 16. Naročila o prvem katehetskem shodu za Lavantinsko škofjo. — 17. Weisung, betreffend die militär- und zivilgeistliche Jurisdiction. — 18. Eintragung der Grundkrankheit in die Sterbematrix. — 19. Die katholische Universität in Salzburg. — 20. Die Odilien-Blindenanstalt in Graz. — 21. Literatur. — 22. Diözesan-Nachrichten.

12.

Fakultät, das Matutinum cum Laudibus um 2 Uhr nachmittags zu antizipieren.

Um dem hochw. Diözesanklerus die Versolvierung des Officiums nach Möglichkeit zu erleichtern, ist das F. B. Ordinariat am 16. Dezember 1904 beim heiligen Apostolischen Stuhle um Verlängerung der am 18. Dezember 1899 auf fünf Jahre gnädigst erteilten Fakultät, das Matutinum cum Laudibus um 2 Uhr nachmittags antizipieren zu dürfen, bittlich geworden.

Die heilige Ritenkongregation hat diesem Ansuchen am 7. Jänner 1905 in folgender Weise willfahrt:

Beatissime Pater.

Episcopus Lavantinus, ad genua Sanctitatis Vestrae provolutus, suppliciter implorat prorogationem facultatis, vi cuius permittere possit Sacerdotibus suae Dioeceseos, ut quocumque anni tempore, pridie, ab hora secunda post

meridiem, privatam Matutini cum Laudibus recitationem anticipare possint.

Et Deus etc.

LAVANTINA.

Sacra Rituum Congregatio, utendo facultatibus sibi specialiter a Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa X. tributis, expetitur indultum ad aliud proximum quinquennium benigne concessit, sub conditionibus et clausulis in superiori rescripto contentis. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 7. Ianuarii 1905.

A. Card. Tripèpi, Pro-Praef.

D. Panici, Archiep. Laodicen., Secret.

Kraft dieser päpstlichen Vollmacht wird hiemit allen Diözesanpriestern auf fünf Jahre die Bewilligung erteilt, das Matutinum und die Laudes an jedem Tage des Jahres bereits um 2 Uhr Nachmittag antizipieren zu dürfen.

13.

Simplex sacerdos nequit ecclesiam benedictam et violatam reconciliare absque Ordinarii sui delegatione.

Rituale Romanum docet, Ecclesiam violatam, si sit consecrata, ab Episcopo; si vero benedicta tantum, a Sacerdote delegato ab Episcopo esse reconciliandam. Quum vero circa delegationem ab Episcopo obtinendam pro Ecclesia benedicta non sit unanimis Doctorum sententia, ad inordinationes praecavendas hodiernus Rmus Episcopus Nolanus a S. Rituum Congregatione humiliter petiit: „Utrum simplex Sacerdos possit iure suo Ecclesiam benedictam, ubi violata fuerit, reconciliare sine ulla Ordinarii sui delegatione?“

Et sacra eadem Congregatio, ad relationem subscripti Secretarii, exquisito etiam voto Commissionis Liturgicae, propositae quaestioni respondendum censuit: „Negative, et servetur Rituale Romanum, tit. VIII. cap. 28“.

Atque ita rescripsit. Die 8 Iulii 1904.

A. Card. Triepèpi, Pro-Praefectus.

L. ✠ S. ✠ D. Panici, Archiep. Laodicen., Secret.

14.

De aggregatione Congregationis Sororum piarum scholarum III. Ordinis s. Francisci Assisinatis dioecesis Lavantinae Ordinibus Fratrum Minorum perfecta.

N. 1490.

Reverendissimo P. Dionysio Schuler, Ministro Generali Ordinis Fratrum Minorum

Romae.

Reverendissime P. Generalis!

Ad preces reverendae Superiorissae Congregationis Sororum piarum scholarum III. Ordinis s. Francisci Assisinatis de Kalendis Aprilibus 1904 No. 25, Princ.-Episc. Ordinariatus Lavantinus reverendissimae Tuae Paternitati eiusdem libellum supplicem, ut Sorores dictae Congregationis, sive in domo principali Marburgensi sive in eius filialibus praesenti et futuro tempore degentes, Ordini Seraphico benevole aggreget et aggregatas declaret, quo ipsae earumque ecclesiae vi decreti S. Congregationis Indulgentiis sacrisque Reliquiis praepositae die 28. Augusti 1903 editi, cuius exemplar hic adiectum est, libere et licite omnes indulgentias, a Romanis Pontificibus primo et secundo Ordini Franciscali concessas, participare possint, substernit et valde commendat.

Haec namque Congregatio, Idibus Octobribus anno millesimo octingentesimo undeseptuagesimo in dioecesi Lavantina legitime erecta, Dei favente gratia tres domus filiales in dioecesi Lavantina, binas in dioecesi Gurcensi, Tergestina atque Labacensi et unam in Mostariensi erexit.

Ut in domo principali Marburgensi, ita etiam in suis filialibus iuventuti praesertim feminili educandae eximiam operam Sorores navant et prosperiore alacrioreque successu incumbunt, quum largissima beneficia spiritualia Ordinis s. Francisci Seraphici sibi patere sciant.

Ex officio Princ.-Episc. Ordinariatus Lavantini.
Marburgi, pridie Idus Apriles MCMIV.

✠ Michael m. p.

Princeps ac Episcopus Lavantin.

A reverendissimo P. Dionysio Schuler, Ordinum Fratrum Minorum Ministro Generali, aggregatio Congregationis Sororum piarum scholarum III. Ordinis s. Francisci Seraphici, hoc, quod adnectitur, decreto facta est:

Fr. Dionysius Schuler,
totius Ordinis Minorum Minister Generalis,
Sororibus III. Ordinis S. P. Francisci
Marburgi degentibus nec non
aliis eiusdem Congregationis filiabus
Salutem et Seraphicam Benedictionem.

Laudabilem animi vestri sollicitudinem erga Seraphicum Ordinem, a quo et habitum et vivendi normam, ut ex documentis per Vos exhibitis constat, accepistis, obsecundare cupientes, vestrisque precibus Nobis nuper porrectis quantum possumus satisfacere volentes, ducti in-

super fiducia, ut pietas et charitas vestra novis favoribus et gratis in dies augeatur, atque seraphici spiritus virtus uberores per Vos fructus producat, Vos omnes vestrasque Sorores etiam in posterum recipiendas, praesentium litterarum vigore Ordini nostro, a quo nomen et habitum mutuamini, aggregamus, aggregatasque declaramus, et quidem ad effectum, ut tam Vos ipsae quam vestrae Ecclesiae libere et licite gaudere possitis omnibus indulgentiis a Romanis Pontificibus primo et secundo Ordini Franciscali concessis iuxta Decretum S. Congregationis Indulgentiis sacrisque Reliquiis praepositae die 28 Aug. 1903 ed.

Valete, ac vestris in precibus apud Deum Nostri Nostrique Seraphici Ordinis memores estote.

Datum Romae ad S. Antonium, 19 April. 1904.

Fr. Dionysius Schuler m. p.
Min. Generalis.

L. s.

His additur illud, de quo supra dictum est, Decretum de communicatione indulg. cum 1^o et 2^o Ordine respectivo, pro Institutis Tertiariis in communi viventium et vota simplicia nuncupantium:

Ad hanc S. Congregationem Indulgentiis sacrisque Reliquiis praepositam saepe dubia delata sunt circa relationem Tertiariis, tanto hodie numero in communitate viventium et simplicia vota nuncupantium, ad respectivos suos Ordines Regulares, quoad Indulgentias et spirituales gratias. Quae dubia succreverunt, ex quo Leo XIII. fel. rec. speciales Indulgentias pro iis solis Tertiariis, tum Franciscalibus, tum Ordinis Servorum B. M. V., qui in saeculo vivunt, concessit, sublatis omnibus aliis Indulgentiis eoque istis Tertiis Ordinibus tributis. Verum est Sacram Congregationem Episcoporum et Regularium in suis normis pro approbatione horum Institutum (Sect. I, § 2, n. 16), statuisse: „Instituta Tertiariis non approbentur, nisi a Superioribus Generalibus eorum Ordinum, a quibus et nomen et habitum mutantur, in proprium respectivum Tertium Ordinem aggregentur, et ad Indulgentiarum et gratiarum spiritualium participationem, *quantum concedere fas est*, admittantur; haec tamen postrema verba, ut patet, praesentem quaestionem in ambiguo adhuc reliquerunt:

Quare, ne tot ex utroque sexu Tertiarii horum Institutum, quae exemplo et opere de re catholica optime sunt merita, diutius Indulgentiis certis careant, quaesitum est:

„An generali dispositione omnibus Institutis Tertiariis in communitate degentium et vota simplicia emittentium ab Apostolica Sede sint concedendae Indulgentiae primo et secundo Ordini respectivo propriae?“.

Et E.mi Patres in Generali Congregatione ad Vaticanum habita, die 18. Augusti 1903, responderunt: „Affirmative“.

De quibus facta relatione SS.mo D.no Nostro Pio PP. X. in Audientia die 28. eiusdem mensis et anni, ab infrascripto Card. Praefecto, Sanctitas Sua Patrum Cardinalium responsum probavit et confirmavit, decrevitque: primo, ut Instituta Tertiariorum in Communitate degentium et vota simplicia emittentium, dummodo Ordinibus, a quibus nomen et habitum mutuuntur, legitime sint aggregata, participant omnes Indulgentias a Romanis Pontificibus primis et secundis Ordinibus directe tantum con-

cessas; secundo, ut eorumdem Ecclesiae eisdem Indulgentiis gaudeant, quibus Ecclesiae respectivi primi et secundi Ordinis fruuntur; tertio, ut aliae Indulgentiae huiusmodi Tertiis Ordinibus antea concessae in posterum solis Tertiariis in saeculo viventibus sint propriae.

Datum Romae, ex Secretaria eiusdem S. Congregationis, die 28. Augusti 1903.

A. Card. **Tripepi**, Praefectus.

L. † S.

Pro R. P. D. Franc. **Sogaro**, Archiep. Amid., Secr.
Iosephus M. Canonicus **Coselli**, Substit.

15.

Anordnungen, betreffend den ersten Katechetentag für die Diözese Lavant.

Mit dem „Kirchlichen Verordnungsblatte“ vom 15. April 1901, VII, Abf. 30 und 31, wurde die Abhaltung des ersten Katechetentages für die Diözese Lavant auf den 11. September 1901 angelegt. Da nun dieser Katechetentag infolge vieler eingetretener Hindernisse weder in jenem, noch in den folgenden Jahren abgehalten werden konnte, so wird nun derselbe, so es Gott will, in diesem Jahre, und zwar am 12. September vormittags, in der St. Aloisiuskirche in Marburg abgehalten werden.

Von den drei Fragen, die für das Jahr 1901 zur Ausarbeitung gegeben worden sind, und deren Elaborate hieramts erliegen, wird heuer am Katechetentage nur die zweite: Der Anschauungsunterricht und zumal die Verwendung von deutlichen Bildern aus der biblischen Geschichte ist ein vorzügliches Hilfsmittel der Katechese. Welcher Vorgang ist bei der Vorzeigung und Erklärung dieser Bilder einzuhalten — zur Besprechung gelangen; dafür wird aber die Hauptaufgabe des Katechetentages es sein, einen einheitlichen Lehrplan für den Religionsunterricht an den Volks- und Bürgerschulen der Lavanter Diözese zu entwerfen und festzustellen, wie ein solcher detaillierter Lehrplan des katholischen Religionsunterrichtes bereits im „Kirchlichen Verordnungsblatte“ vom 10. September 1899, XI, Abf. 55, erschienen und sodann noch separat zum Abdruck gebracht worden ist.

Es ergeht somit an alle Teilnehmer des Katechetentages, die nicht dispensiert worden sind, der Auftrag, einen Lehrplan für

den katholischen Religionsunterricht mit Sorgfalt und Studium zu verfassen und den Entwurf desselben durch das vorgelegte F. B. Pfarr- und Dekanalamt an das F. B. Ordinariat längstens bis zum 20. Juli l. J. einzusenden.

Am 12. September werden Seine fürstbischöflichen Gnaden und Exzellenz um 7 Uhr früh in der St. Aloisiuskirche in Marburg eine stille heilige Messe zelebrieren und vor Beginn derselben mit den Herren Katecheten das Veni, Creator Spiritus abbeten.

Nach Beendigung der hl. Opferfeier wird die Verhandlung mit einer Ansprache des Hochwürdigsten Herrn Oberhirten eingeleitet werden.

Darauf folgt die Verlesung der besten Elaborate über die beiden zu behandelnden Punkte und die Besprechung derselben.

Jedem Teilnehmer steht es frei dem Praesidium des Tages, am besten schon früher, oder auch während des Katechetentages, seine Wünsche und Anliegen schriftlich vorzubringen, und werden dieselben soviel nur immer möglich, auch sogleich der Erledigung zugeführt werden.

Nach dem gemeinschaftlichen Mittagstische werden die Verhandlungen eventuell fortgesetzt werden.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß mit Rücksicht auf die Abhaltung des Katechetentages die sonst übliche Konferenz mit den Herren Religionslehrern an den Mittelschulen und Pädagogien der Lavanter Diözese in diesem Jahre unterbleibt.

16.

Naročila o prvem katehetskem shodu za Lavantinsko škofijo.

S cerkvenim uradnim listom z dne 15. aprila 1901, VII, odstavek 30. in 31., se je naznanilo, da se bo vršil prvi katehetski shod za Lavantinsko škofijo dne 11. septembra 1901. Toda nastale so razne ovire in katehetski shod

se ni mogel obhajati ne ob določenem času, pa tudi ne v naslednjih treh letih. Zato se pa bo vršil ta shod častitih gospodov katehetov in veroučiteljev, ako Bog hoče, letos, in sicer dne 12. septembra, v cerkvi sv. Alojzija

v Mariboru. Najbolje bo kazalo, da pridejo č. gg. udeležniki že 11. septembra v Maribor, kjer se nastanejo v kn. šk. duhovskem semenišču.

Za leto 1901 je bilo izdelati troje vprašanj. Od teh se bo razpravljalo na shodu le drugo vprašanje, ki se glasi: „Nazorni nauk, zlasti raba različnih slik iz zgodeb svetega Pisma, je izvrsten pomoček za katekezo. Kako je treba postopati pri razlaganju slik?“ Najpoglavnejša skrb za shod pa bode, da določi in sestavi natančen učni načrt za verski poduk na ljudskih in meščanskih šolah Lavantinske škofije. Tak načrt je sicer že izišel leta 1899 ter je bil ponatisnjen v cerkvenem uradnem listu za Lavantinsko škofijo, 1899, XII., odst. 57, ali ne odgovarja več sedanjim razmeram

Vsak udeležnik, ki ni bil oproščen, naj torej izdelava skrbno tak načrt ter ga naj potom kn. šk. župnijskega in dekanjskega urada predloži semkaj vsaj do 20. julija t. l.

Dne 12. septembra bodo Njih Ekscelenca premilostljivi gospod knez in škof ob 7. uri zjutraj v cerkvi sv. Alojzija v Mariboru služili tiho sveto mašo, in bodo pred njo z udeležniki vred molili „Veni, Creator Spiritus.“

Po dokončani sveti daritvi bodo prevzvišeni gospod nadpastir shod pozdravili s primernim nagovorom. Potem se bodo brale najboljše razprave o posameznih vprašanjih ter se bo vršil razgovor o njih — zlasti o zboljšanjem učnem načrtu.

Vsakemu gospodu udeležniku bo dovoljeno, da izroči predsedništvu, najbolje že pred shodom, ali pa tudi med njim, pismo svoje želje in nasvete, in se bodo vse te vloge rešile, če le mogoče, brez odloga že med shodom.

Po skupnem obedu se bo eventuelno nadaljeval shod.

17.

Weisung, betreffend die militär- und zivilgeistliche Jurisdiktion.

Im Nachhange zu Absatz 105 des hierämtlichen „Kirchl. Verordnungsblattes“ vom 2. November 1904, XI, wird dem hochw. Seelsorgeklerus im Nachstehenden auch der in dieser Angelegenheit erlassene Erlaß der hochlöbl. k. k. Statthalterei in Graz vom 25. November 1904, Bl. 51.998, mit dem Bemerkten mitgeteilt, daß derselbe, um jedwede Schwierigkeiten zu vermeiden, genau zu befolgen sein wird. Der Erlaß lautet:

„Laut der im Verordnungsblatte für das k. u. k. Heer, 33. Stück vom 28. September 1904, verlautbarten Zirkularverordnung des k. u. k. Reichskriegsministeriums vom 21. September 1904 Präs. Nr. 6551, haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September l. J. die Neuauflage der „Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit“ allergnädigst zu genehmigen geruht. Dieselbe tritt sofort in Wirksamkeit.“

Das k. k. Ministerium des Innern hat angeichts dieser Tatsache mit dem Erlasse vom 11. November 1904 Z. 46.710 auf Folgendes aufmerksam gemacht:

In der im § 17 der neuen Dienstvorschrift enthaltenen Aufzählung der zur militärgeistlichen Jurisdiktion gehörigen Personen erscheint die k. k. Gendarmerie, — mit Ausnahme der k. k. Feldgendarmerie im Kriegsfalle (§ 17 lit. i), — nicht mehr angeführt. Demnach unterstehen in Zukunft sämtliche Angehörige der k. k. Gendarmerie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern (Offiziere und Mannschaftspersonen), — abgesehen von der k. k. Gendarmerie im Kriegsfalle, — der zivilgeistlichen Jurisdiktion und erscheinen sonach hinsichtlich der Angehörigen der Gendarmerie zur Ausübung der Seelsorge fortan nur die Zivilgeistlichkeit, und zur Matrikalführung die mit der Matrikalführung betrauten Zivilorgane berufen.

Ferner wird im Punkte 111 des § 24 der neuen Dienstvorschrift ausgesprochen, daß für die Erteilung der Dispensen von Ehehindernissen und Eheverböten der staatlichen Ehegesetzgebung die bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen für alle der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden Personen maßgebend sind. Auf Grund dieser Vorschrift sind bezüglich dieser Personen zur Erteilung der erwähnten Dispensen, gleichwie für die der zivilgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden Personen, die politischen Behörden nach den für sie diesfalls bestehenden Kompetenznormen berufen.

Hievon beehrt sich die Statthalterei in Folge des obbezogenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern und in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. November 1904 Z. 37.327, dem hochwürdigem fürstbischöflichen Ordinariat behufs gefälliger Verständigung der unterstehenden Seelsorgeämter Mitteilung zu machen.“

Zu dem obigen Erlasse vom 25. November 1904, Bl. 51.998, hat die k. k. Statthalterei in Graz unter dem 23. Dezember 1904, Bl. 55.951, noch Nachstehendes zur Verständigung der unterstehenden Seelsorgeämter anher mitgeteilt:

„Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. Dezember 1904, Z. 48.095, anher eröffnet, daß die Angehörigen der k. k. Gendarmerie, welche nach Inhalt des Ministerial-Erlasses vom 11. November l. J., Z. 46.710, in Zukunft der zivilgeistlichen Jurisdiktion unterstehen, im Grunde der Bestimmung des § 54 a. b. G.-B. zum Abschlusse einer Ehe der im § 38 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, vorgesehenen Bewilligung zur Eheschließung bedürfen.“

Der angezogene § 38 lautet:

„Die Bewilligung zur Eheschließung ist für Oberste der Gendarmerie der Entschließung des Kaisers vorbehalten, für Offiziere vom Oberstlieutenant abwärts sowie für die Mann-

schaft von der Erteilung des Ministers für Landesverteidigung abhängig, welcher bezüglich der Mannschaft hiezu die Landes-Gendarmerie-Kommanden delegieren kann.“

18.

Eintragung der Grundkrankheit in die Sterbematrik.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei in Graz hat mit dem Erlasse vom 23. November 1904, Bl. 50.785, Nachstehendes anher mitgeteilt:

„In den Totenbeschauscheinen, welche mit der Statthaltereiverordnung von 15. Juni 1897, L. G. u. B. Bl. Nr. 60 in Steiermark eingeführt worden sind, wird in Spalte 12 die Grundkrankheit und in Spalte 13 die Todesursache verzeichnet.

Es wurde dies angeordnet, weil das k. k. Ministerium des Innern in der mit dem Erlasse vom 17. April 1895, ad B. 18.632 ex 1894 herausgegebenen Instruktion für die politischen Behörden erster Instanz zur Bearbeitung der vierteljährigen Nachweisungen der Matrikenämter über die Volksbewegung verfügt hat, daß die behandelnden Ärzte und Totenbeschauer in den Behandlungsscheinen und Totenbeschaubefunden nicht nur die unmittelbare Todesursache, sondern auch die Grundkrankheit aufzuführen haben.

Der besseren Übersicht halber wurden in den Totenbeschauscheinen für diese beiden zusammengehörigen Angaben zwei verschiedene Spalten vorgesehen.

In Punkt 6, alinea 4 der erwähnten Instruktion bemerkt das genannte Ministerium, daß diese Angaben in den bei den Matrikenämtern geführten Sterbebüchern vollinhaltlich zu verzeichnen und aus letzteren wortgetreu in die vierteljährlich vorzulegenden Matrikenauszüge zu übertragen sind.

Die Statthalterei ist nun zur Kenntnis gelangt, daß manche Matrikenämter in Spalte 16 des Formulars D der Matrikenauszüge über die Gestorbenen nur die Todesursache, nicht aber auch die Grundkrankheit eintragen.

Da dieser Vorgang den erwähnten Vorschriften und auch dem statistischen Zwecke der Matrikenauszüge nicht entspricht und bedeutende statistische Irrtümer zur Folge haben kann, wird das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat erjucht, auf die unterstehenden Matrikenämter einwirken zu wollen, daß diese die Angaben der Totenbeschauscheine über die Grundkrankheit und Todesursache in Zukunft stets wortgetreu in die Sterbebücher und in die Spalte 16 der Matrikenauszüge D über die Gestorbenen übertragen.“

Wird den Herren Matrikenführern zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

19.

Die katholische Universität in Salzburg.

Die Gründung einer freien katholischen Universität ist wohl schon an sich ein großes Werk und würdig des höchsten Interesses vonseite der weitesten katholischen Kreise. Es wird aber dieselbe um so wichtiger, je weiter die bestehenden sich von ihrem Ziele, der Förderung wahrer Wissenschaft, entfernen und unbewiesenen Phantomen als angeblichem Resultate einer voraussetzungslosen Wissenschaft das Wort reden. Da ist Gefahr im Verzuge. Dieser zu begegnen sind berufen freie katholische Universitäten, sofern sie äußerlich mit den staatlichen Universitäten auf gleicher Stufe stehen, innerlich aber diese überragen durch Männer echter, weil katholischer Wissenschaft und durch sie auf Geist und Herz jugendlicher Hörer wohlthuend, deren späteres Leben bestimmend, einwirken.

Ein solches Werk, die Gründung einer freien, katholischen Universität, ist nun in Salzburg im Werden und es beginnt bereits greifbare Formen anzunehmen, indem daselbst bereits im Jahre 1903 pädagogische Lehrkurse gehalten wurden, im vorigen Jahre aber solche über philosophische Themen stattge-

funden haben. Allerdings setzt ein solches Unternehmen große Kapitalien voraus und ist darum mit Schwierigkeiten und Opfern verbunden, indes außergewöhnliche Gefahren und Zeitlagen erfordern auch außerordentliche Mittel. Es gilt heute einen Kampf um die Schulen, die niederen und die höheren, und in weiterer Folge um das Christentum und das Heidentum, ähnlich wie einst zu Julians des Abtrünnigen Zeiten. Nur der Unterschied waltet in diesem Kampfe ob, daß man ihn heute dorthin verlegt, wo man glaubt, der Kirche den meisten Schaden zufügen zu können, in die Schulen. Wer die Schulen hat, hat die Jugend; wer die Hochschulen hat, hat die gebildete Welt.

Hieraus ist nicht unschwer zu entnehmen, welche Bedeutung einem Unternehmen zukommt, wie ein solches die Gründung einer freien katholischen Universität ist, und die Nachwelt würde einst ein schweres Urteil über uns fällen, wenn wir unsere Zeitlage zu wenig erfassen und nicht mit allen Kräften jene Mittel ergreifen sollten, welche der Kirche,

der katholischen Wissenschaft zum endlichen Siege verhelfen können.

Die Gegner der Kirche kennen die Gefahr, die ihrer ungläubigen Weltanschauung vonseite der katholischen Universität droht, und arbeiten darum mit allen Mitteln gegen die Errichtung einer solchen und schließen sich eng an einander, indem sie Vereine auf Vereine zur Bekämpfung derselben bilden und sogar Ferialhochschulkurse dagegen veranstalten. Sollten die Katholiken nicht ein gleiches, ähnliches tun? Dies ist übrigens bereits geschehen, denn der gesamte Episkopat Österreichs hat im Jahre 1901 zur Gründung einer freien, katholischen Universität Stellung genommen und in einem herrlichen Schreiben dem ihm unterstehenden Klerus die möglichste Förderung dieses Unternehmens ans Herz gelegt. Auch haben einige Diözesen bisher schon Großes für dieses Werk geleistet und selbst aus fernstehenden Diözesen sind von Zeit zu Zeit namhafte Beiträge gekommen.

Zu gleichem Ende haben sich in einzelnen Diözesen Zweigvereine des allgemeinen Universitätsvereines in Salzburg gebildet und selbst Pfarrgruppen wirken für die erhabenen Zwecke des Vereines. Was die Lavanter Diözese anlangt, so wäre es sehr zu wünschen, daß sich auch da Zweigvereine und Pfarr- und Ortsgruppen des Vereines bilden, und sollen sich die Herren Seelsorger an Orten, wo dazu Aussichten vorhanden sind, die Mühe nicht verdrießen lassen, sie ins Leben zu rufen und ihre Wirksamkeit mit Rat und Tat zu unterstützen.

Übrigens können auch einzelne Personen Mitglieder des allgemeinen Vereines werden, wenn sie einen Jahresbeitrag zu 2 Kronen zahlen, außerordentliche Mitglieder aber haben nur 30 h jährlich zu Vereinszwecken beizutragen. Die große Anzahl muß hier den Ausschlag geben. Zur Gewinnung

solcher Mitglieder sind die beim Zentralausschuße, beziehungsweise dem Diözesan-Vertreter, Domkapitular Herrn Dr. Joh. Makar, erhältlichen Bilderblocks (à 10 Immakulata-Bilder) sehr dienlich und sie dienen zugleich als Empfangsbestätigung.

Außerdem können vermögliche Personen der Subskription oder der Hilfsaktion beitreten oder durch größere Gaben, mit oder ohne Vorbehalt der Zinsen, wie auch durch testamentarische Zuwendungen das Werk kräftig unterstützen. Die Subskription verpflichtet zur Zahlung von jährlich 20 Kronen durch 10 Jahre oder lebenslänglich, die Hilfsaktion aber zur Zahlung von 100 Kronen mit dem Vorbehalte, daß dieser Betrag im Jahre 1911 rückerstattet wird, wosfern der Vereinszweck bis hin nicht in greifbarer Form realisiert ist.

Obzwar die materielle Lage der meisten Herren Priester in der Diözese keine glänzende ist und sie überdies für Zwecke der heimischen Diözese sehr in Anspruch genommen sind, so zeigt sich bei jedem wichtigeren Werke die Opferwilligkeit, ja Freigebigkeit bei dem Diözesan-Klerus im hellsten Lichte und hier ist ihm nun eine schöne Gelegenheit dazu geboten. Wenn daher die Priester der Diözese zahlreich dem Vereine als ordentliche Mitglieder mit jährlich 2 Kronen beitreten, einen Betrag von 20 Kronen durch 10 Jahre subskribieren oder durch einmaligen Beitrag von 100 Kronen der Hilfsaktion sich anschließen, so fördern sie nicht nur das große Ziel des Vereines, die baldige Gründung und Ausgestaltung der freien, katholischen Universität in Salzburg, sondern die Diözese trägt ab dadurch zugleich einen Teil der Kindespflicht an ihre Mutterdiözese, die altehrwürdige Metropole in Salzburg. Der hochwürdigste Oberhirt hat sich verpflichtet durch zehn Jahre für den löblichen Zweck 300 K jährlich beizutragen. Zwei Raten sind bereits eingezahlt.

20.

Die Odilien-Blindenanstalt in Graz.

Über alles rührend ist die schlichte Erzählung des hl. Evangelisten Lukas über die Heilung eines Blinden durch den göttlichen Heiland und Erlöser Jesus Christus. „Und es geschah, als er sich Jericho näherte, saß ein Blinder an dem Wege und bettelte. Und da er das Volk vorbeiziehen hörte, fragte er, was dies wäre. Sie aber sagten ihm, daß Jesus von Nazareth vorübergehe. Da rief er und sprach: Jesus, Sohn Davids, erbarme dich meiner! Und die vorangienge, fuhren ihn an, daß er schweigen solle. Er aber schrie noch viel mehr: Sohn Davids, erbarme dich meiner! Da blieb Jesus stehen und befahl ihm zu sich zu führen. Und als er sich genähert hatte, fragte er ihn und sprach: Was willst du, daß ich dir tue? Er aber sprach: Herr! daß ich sehend werde. Und Jesus sprach zu ihm: Sei sehend! Dein Glaube hat dir geholfen. Und sogleich ward er sehend und folgte ihm, Gott

preisend. Und alles Volk, das es sah, lobte Gott“. (Luc. 18, 35—43).

Leben und nicht sehen, das ist gewiß ein furchtbares Unglück. Der Blinde sieht nicht das Licht der Sonne, nicht die Pracht des Sternenhimmels, nicht die Farbenglut der Blumen und die Verschiedenheit der Naturgegenstände ergötzt ihn nicht. Er kennt nicht die Süßigkeit, die ein Freundesblick gewährt und er weiß nicht, wie die Träne des Glückes, wie die Träne des Mitleids schimmert und was das Antlitz derer sagt, die ihn lieben.

Wohl daher dem blinden Kinde, wenn sich ihm die Pforten einer Blindenanstalt öffnen, wo es durch eine Reihe von Jahren seinen Geist und Körper bildet, wo ihm Licht wird durch die Pflege seines Geistes, wo es durch Aneignung wichtiger Handfertigkeiten einem Gewerbe zugeführt

und in den Stand gesetzt wird, nicht, wie ehemals, als geborener Bettler der Gesellschaft zur Last fallen zu müssen, sondern sich als brauchbares Glied der großen Menschenfamilie nützlich zu erweisen.

Eine solche Blindenanstalt besteht nun seit dem Jahre 1881 in Graz, welche der dortige „Obilienverein zur Fürsorge für die Blinden Steiermarks“ gegründet hat und erhält. Besagte Anstalt wird nach dem Organisations-Statut stets von einem katholischen Priester als Direktor geleitet, während Barmherzige Schwestern des hl. Vinzenz von Paul den Schulunterricht erteilen und die Haushaltung besorgen. Sie zerfällt in zwei Abteilungen, in eine Erziehungsanstalt und in eine Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde und bezweckt: blinde Kinder aus Steiermark aufzunehmen und religiös-sittlich zu erziehen und in allen Gegenständen der Volksschule, in Gesang und Musik, sowie in solchen Handarbeiten, welche ein Blinder ohne Beihilfe Sehender ausüben kann, zu unterrichten (Erziehungsanstalt); ferner jenen ausgebildeten Blinden, welche der notwendigen Stütze in ihrer Familie entbehren, oder welche in ihrer Heimatgemeinde mit dem erlernten Gewerbe ihr Fortkommen nicht finden können, eine Heimstätte zu bieten, wo sie mit den erlernten Handarbeiten zu ihrem Unterhalte nach Kräften beitragen (Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalt).

Seit der Gründung im Jahre 1881 wurden bisher in die Obilien-Blindenanstalt 123 Knaben und 78 Mädchen, zusammen 206 Blinde aufgenommen; seit dem Jahre 1886 wurde überhaupt kein blindes bildungsfähiges Kind aus Steiermark, um dessen Aufnahme angesucht worden war, abgewiesen, wenn für dasselbe auch kein Unterhaltsbeitrag gezahlt wurde. Derzeit sind in der Erziehungsanstalt 60 Blinde (35 Knaben und 25 Mädchen) und in der Beschäftigungsanstalt 46 Blinde (24 Knaben und 22 Mädchen). Von diesen gehören nach ihrer Geburt und dem Wohnorte der Eltern der Diözese Lavant 13 männliche und 7 weibliche, zusammen 20 Blinde an, welche sämtlich ganz unentgeltlich untergebracht sind.

Es dürften aber in unserer Diözese Lavant noch eine ganze Anzahl blinder Kinder sein, welche ohne jeden Unterricht aufwachsen, wahrscheinlich, weil die Eltern keine Kenntnis von der Obilien-Blindenanstalt haben und auch von Niemand davon aufgeklärt werden, wie viel blinde Kinder in einer Blindenanstalt lernen und dadurch zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft werden, und wie im Gegenteil durch das Unterbleiben eines dem Gebrechen angepassten Unterrichtes das Unglück der Blindheit noch vergrößert wird.

In die Blinden-Erziehungsanstalt werden Kinder vom 6. bis 12. Lebensjahr, und zwar arme unentgeltlich, aufgenommen. Da mit der Erziehungsanstalt seit dem Jahre 1902 auch eine Vorschule oder ein Kindergarten verbunden ist, so können darin blinde Kinder bereits mit dem vollendeten dritten Lebensjahr Aufnahme finden. In die Be-

schäftigungsanstalt hingegen werden in der Regel nur in Steiermark heimatsberechtigte Blinde männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche Zöglinge der Erziehungsanstalt des Obilienvereines waren, das 15. Lebensjahr bereits überschritten, das 30. noch nicht vollendet haben und zu einer Arbeit verwendbar sind, aufgenommen. Bevorzugt bei der Aufnahme werden arme und verwaiste oder überhaupt solche, welche im Falle der Nichtaufnahme voraussichtlich der Not oder dem moralischen Verderben entgegengehen würden. Bloß Schwachsichtige, Arbeitsunfähige, Blödsinnige, sittlich Verdorbene und mit chronischen oder ansteckenden Krankheiten Behaftete können in die Anstalt nicht aufgenommen werden.

Solche Blinde, welche nicht aus der Erziehungsanstalt des Obilienvereines hervorgegangen sind, können nur ausnahmsweise zur Aufnahme zugelassen werden. Ebenso können ausnahmsweise solche Pfleglinge aufgenommen werden, welche nicht arm sind und deren Unterhalt aus ihrem Vermögen oder durch Wohltäter ganz bestritten wird. Diese müssen jedoch bereit und fähig sein, sich einer angemessenen Beschäftigung zu widmen.

Der Kreis der Arbeiten, welche man ohne Mithilfe des Augenlichts betreiben kann, ist leider ein äußerst beschränkter: Klavierstimmen, Bürstenbinden, Korbflechten, Sesselflechten, Verfertigen von Matten aus Stroh, Schilf u. s. w., Stricken und Häkeln — das ist so ziemlich Alles, was für den Erwerb der Blinden in Betracht kommen kann. Dessenungeachtet ist die Erlernung eines Handwerkes für die Blinden ein wahrer Segen, einerseits damit sie sich wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhaltes selbst zu verdienen imstande sind, andererseits damit sie durch die Arbeit, diese unschätzbare Würze des Lebens, vor der drückenden Langweile und Trostlosigkeit bewahrt bleiben.

Die Aufnahmsgesuche sowohl in die eine als in die andere Anstalt sind an die Direktion der steiermärkischen Blinden-Erziehungsanstalt in Graz, Leonhardstraße Nr. 110, zu richten. Für die in die Erziehungsanstalt Aufzunehmenden sind dem Aufnahmsgesuche beizulegen: a) der Taufschein; b) Gesundheitszeugnis; c) Zeugnis über Unterrichtsfähigkeit; d) der Heimatschein, welcher auch erst beim Eintritte in die Anstalt beigebracht werden kann. Den Aufnahmsgesuchen in die Beschäftigungsanstalt sind anzuschließen: der Taufschein, der Heimatschein, das vom Pfarramte ausgefertigte Moralitätszeugnis, das ärztliche und das Armutzeugnis, das Schulzeugnis der Erziehungsanstalt (resp. einer Volksschule), eventuell ein Revers, wodurch sich die Angehörigen oder die Zuständigkeitsgemeinde verpflichten, einen allfälligen jährlichen Verpflegungsbeitrag in halbjährigen Raten in vorhinein zu zahlen, sowie auch den Pflegling, wenn er aus irgend einem Grunde aus der Anstalt entlassen werden sollte, wieder in ihre Obforge und Verpflegung anstandslos und auf eigene Kosten zu übernehmen. Das ärztliche Zeugnis

hat zu bestätigen, daß der Aufnahmsbewerber wirklich blind, sonst aber geistig und körperlich gesund und arbeitsfähig sei.

Da ausnahmsweise auch zahlende Pfleglinge aufgenommen werden können, so werden für solche 600 K Jahresgebühr festgesetzt.

Die Aufnahme ist auf die Dauer eines Halbjahres nur probeweise. Wenn während dieser Zeit sich Umstände ergeben, welche das Verbleiben des Zöglings in der Anstalt als nicht tunlich erscheinen lassen, so ist derselbe wieder aus der Anstalt zu entfernen. Nach günstigem Verlaufe dieser Probezeit in der Beschäftigungsanstalt wird dem Pfleglinge das Verbleiben in der Anstalt auf Lebenszeit zugesichert, wenn nicht später eintretende Umstände dessen Entlassung erheischen.

Die Erziehungsanstalt wird erhalten: a) aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder; b) aus Geschenken und Vermächtnissen; c) aus den Erträgen bestehender oder neu zu gründender Stiftungen; d) aus den Verpflegungsgebühren der zahlenden Zöglinge; e) aus dem Ertrage des Institutsgartens und der Ökonomie; f) aus dem Erlöse von Arbeiten der Zöglinge nach Abzug einer für sie entfallenden Provision.

Die Beschäftigungsanstalt erhält sich: a) durch das Vermögen des Obdillenvereines; b) durch den Ertrag der zur Anstalt gehörigen Realitäten; c) durch Geschenke und Ver-

mächnisse, welche speziell dieser Anstalt zugewendet werden; d) durch den Ertrag der Handarbeiten der Pfleglinge; e) durch Beiträge ihrer Verwandten, Wohltäter oder Heimatgemeinden; f) durch Beiträge aus dem eigenen Vermögen der Pfleglinge. Im Falle, daß ein Pflegling ererbtes Vermögen besitzt, werden die Zinsen desselben je nach Übereinkommen ganz oder teilweise zur Bestreitung seines Unterhaltes beansprucht. Ebenso wird es bei Zöglingen gehalten, welche im Besitze einer Rente, einer Gnadengabe, einer Stiftung oder eines Stipendiums sich befinden.

Über Ersuchen der Vorstehung des Obdillenvereines zur Fürsorge für die Blinden Steiermarks in Graz vom 29. September 1904 wird die hochwürdige Seelsorgegeistlichkeit hiemit auf die Obdillen-Blindenanstalt mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, sich der blinden Kinder möglichst anzunehmen und dahinzuwirken, daß für dieselben um Aufnahme in diese Anstalt angesucht werde, damit so alle blinden Landesfinder den ihnen gebührenden Unterricht erhalten. Auch mögen die hochw. Seelsorgepriester die genannte Anstalt durch Abnahme der Arbeiten der Blinden oder durch Liebesgaben in Geld in ihrer Wohltätigkeit wirksam unterstützen.

21.

Literatur.

V založbi „katoliškega tiskovnega društva v Ljubljani“ je izišla pred kratkim knjižica z naslovom: Ljudska pesmarica za nabožno petje v cerkvi, v šoli in doma. Za to pesmarico se je tudi že izdalo v primerni obliki Spremljevanje na orglah. Oboje je priredil gospod Frančišek Sal. Spindler, duhovnik Lavantinske škofije.

Z ozirom na konstitucijo „De cantu ecclesiastico in lingua populari“ Lavantinske sinode leta 1903, v kateri se naroča, da se naj pridno goji cerkveno ljudsko petje, kjer in kadar sveta Cerkev dovoljuje, kn. šk. ordinariat prav rad to pesmarico priporoča ne le častiti duhovščini, temuč tudi gospodom učiteljem in organistom, sploh vernemu ljudstvu Lavantinske škofije, katero s posebno radostjo hvali Gospoda v pesmih, ter upa, da se bo po tej

pesmarici zares gojilo in pospeševalo pravilno ljudsko petje v cerkvi, in to ne le po šolskih otrocih, temuč tudi po odraslih vernikih obojega spola.

Ljudski pesmarici, ki obsega 187 strani, je cena: 60 h v mehki vezavi, 1 K v platnu, 1 K 40 h v šagrinastem platnu z zlato obrezo. Cena Spremljevanju je 4 K. Dobi se pa oboje tudi po znižanih cenah, in sicer: a) Kdor naroči vsaj 10 izvodov male izdaje naravnost v prodajalnici „kat. tiskovnega društva“ v Ljubljani, dobi mehko vezan izvod po 48 h, v platnu po 80 h in v šagrinastem platnu z zlato obrezo po 1·20 K. b) Spremljevanje pa dobijo duhovniki in učitelji, ki ga naročijo za revne šole — in sicer samo pri dr. Greg. Pečjaku, c. kr. gimn. profesorju v Ljubljani — za 3·20 K, s pošto za 3·50 K.

22.

Diöcesan-Nachrichten.

überseht wurde Herr Kaplan Alois Gričnik von Hörberg nach Schiltern.
Überseht ist geblieben der Kaplansposten in Hörberg.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 1. Februar 1905.

† **Michael,**
Fürstbischof.